

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. April 2024; Vorlage Nr. 3577.10 (Laufnummer 17567)

**Gesetz
über das Dienstverhältnis und die Besoldung der
Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen
(Lehrpersonalgesetz)**

Änderung vom 25. Januar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.31**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.31](#), Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6^{ter} dieses Gesetzes, die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit. Inhaltlich richtet sie sich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson.

³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.

§ 6^{ter} Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 58 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

§ 17 Abs. 2 (neu)

² Lehrpersonen, die von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Spezial- oder Zusatzfunktionen ausführen, können von dieser mit einer Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden.

§ 18 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾ oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 25. Januar 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom...